

Rheingauer Anzeiger.

78 Jahrgang.

Amtliches
für den westlichen Teil



Kreis-Blatt Fernsprech-Anschluß Nr. 9
des Rheingau-Kreises.

Vierteljahrspreis
(ohne Traggebühren),
mit illustriertem Unter-
haltungsblatt Nr. 2.—,
ohne dasselbe Nr. 1.50.

umfassend die
Stadt- und Landgemeinden

des vorm. Amtsbezirks
Rüdesheim am Rhein.

Anzeigenpreis
die Kleinpaltige (1/4)
Petitzeile 20 Pf.
geschäftliche Anzeigen
aus Rüdesheim 15 Pf.
Ankündigungen vor und
hinter d. redaktionellen
Teil (soweit inhaltlich
zur Aufnahme geeignet)
die 1/2 Petitzeile 50 Pf.

Durch die Post bezogen:
Nr. 2.— mit und
Nr. 1.75 ohne Unter-
haltungsblatt.

Einzige amtliche
Rüdesheimer Zeitung.

Nr. 150

Erscheint wöchentlich dreimal
Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Samstag, 21. Dezember

Verlag der Buch- und Steindruckerei
Fischer & Metz, Rüdesheim a. Rh.

1918.

Amtliche Bekanntmachungen.

Aufruf

Die alliierte Militärbehörde übernimmt den Oberbefehl im Lande. Sie verlangt von allen den strengsten Gehorsam.

Die Befehle und Verordnungen, die bei Beginn der Besetzung in Kraft waren, werden durch uns gewährleistet, soweit sie unsere Sicherheit nicht gefährden.

Unter der Aufsicht und der Leitung der Militärbehörden werden die öffentlichen Verwaltungen aufgefordert, in Tätigkeit zu bleiben.

Die Staats- und Kommunalbeamten sind verpflichtet und angehalten, die ihnen übertragenen Ämter gewissenhaft und in ehrlicher Weise auszuüben; die Gerichte werden weiter Recht sprechen.

Die Einwohner haben sich jeder feindseligen Handlung, sei es in Wort oder Tat, gegenüber den alliierten Behörden zu enthalten. Sie sind verpflichtet, den alliierten Behörden die ihnen angeforderten Mitteilungen zu leisten.

Jeder, der eines Verbrechens oder eines Vergehens überführt wird, sei er Urheber oder Mitschuldiger, wird sofort verhaftet und vor ein Kriegsgericht gestellt.

Jedes Vergehen gegen die der Bevölkerung bekanntgegebenen Erlasse, sowie jede Gehorsamsverweigerung werden streng bestraft.

Die Besetzung des Landes durch die alliierten Armeen wird durch diesen Aufruf festgelegt; er bestimmt für jeden seine Pflicht, die darin besteht, an der Wiederaufnahme der örtlichen Verkehrsverhältnisse mit Tatkraft, Ruhe und Disziplin mitzuwirken; möge ein jeder sich eifrig daran beteiligen.

Le Maréchal de France,

Hochkommandierender der Alliierten Armeen,
Foch.

Polizei-Verordnung.

Artikel 1. Nachstehende Verordnung gilt für das Gebiet der Armee. Sie ist in den Gemeinden in Kraft, in denen sie angeschlagen ist.

Artikel 2. Die deutschen öffentlichen Beamten üben das ihnen anvertraute Amt weiter aus. Sie versehen die Verwaltung der besetzten Gebiete unter der Leitung und der Kontrolle der französischen Militärbehörden.

Aufenthaltsklärung.

Artikel 3. Jede Person über 12 (zwölf) Jahre, die sich nach dem 1. August 1914 im Armeegebiete niedergelassen hat, oder die nicht gewöhnlich in demselben wohnhaft ist, hat innerhalb 2 Tagen¹⁾ nach dem Anschlag dieser Verordnung mit Legitimationspapieren und allen Urkunden, die ihren Aufenthalt in der Gemeinde rechtfertigen, persönlich auf dem Bürgermeisterrat zu erscheinen.

Artikel 4. Innerhalb 5 Tagen¹⁾ nach Anschlag dieser Verordnung haben die mehr als 12 Jahre alten Einwohner, die vor dem 1. August 1914 in dem Armeegebiete ansässig waren, eine Aufenthaltsklärung für sich, ihre Kinder, ihre Dienst-

¹⁾ In größeren Städten kann der Platzkommandant die für die Aufenthaltsklärung festgesetzten Fristen verlängern, wenn dies notwendig ist, um die Namens- eintragung am Bürgermeisterrat anzuführen.

boten, ihre Verwandten und alle anderen Personen, die mit ihnen unter demselben Dach wohnen, bei dem Bürgermeisterrat abzugeben.

Artikel 5. Jede Person über 12 Jahre muß eine Legitimationskarte haben. Die von der Militärbehörde beschienigte Unterschrift des Bürgermeisters wird auf die Legitimationskarte oder Aufenthaltserlaubnisse, die bereits im Besitz der Einwohner waren, beigelegt, und zwar nach Feststellung ihrer Identität und Anerkennung ihrer Eigenschaft als Einwohner der Gemeinde. Diejenigen, die keine Legitimationskarte besitzen, haben die nötigen Auskünfte zu erteilen, damit ihnen eine solche in kürzester Frist ausgestellt werden kann.

Die Unterschrift der Militärbehörde wird nur nach vorheriger Untersuchung gegeben.

Artikel 6. Das Verzeichnis der Personen, die ihre Aufenthaltserklärung abgegeben haben, wird nötigenfalls von dem Bürgermeister unter seiner Verantwortung vervollständigt und der Militärbehörde zur Verfügung gestellt.

Artikel 7. Einwohner, die persönlich oder durch

- Gerichte Kenntnis hätten:
1. daß Leute den Vorschriften der Artikel 3 und 4 nicht nachgekommen seien,
 2. von verstorbenen, verwundeten oder kranken Militärpersonen, die in dem Armeegebiet zurückgelassen waren, haben solche sofort bei der Militärbehörde anzuzeigen.

Verkehr.

Artikel 8. Niemand darf das Armeegebiet betreten oder verlassen, ohne Erlaubnis des die Armee kommandierenden Generals.

Artikel 9. a) Innerhalb der Gemeinde ist der Verkehr zu Fuß frei von 6 Uhr bis 20 Uhr. Er ist abseits der Straßen untersagt, wenn es sich nicht um landwirtschaftliche Arbeiten handelt.

b) Außerhalb der Gemeinde darf niemand ohne schriftliche Erlaubnis verkehren.

Um am Tage zu Fuß, mit Fahrrad, zu Pferd, mit Pferdewagen verkehren zu dürfen, muß jedermann mit einem von der Orts-Militärbehörde ausgefertigten Begleitschein versehen sein. Um per Eisenbahn, im Automobil, mit Motorrad zu verkehren, ist eine spezielle Erlaubnis von dem die Armee kommandierenden General einzuholen.

Artikel 10. Nachts ist jeder Verkehr grundsätzlich zwischen 20—6 Uhr untersagt. Jedoch können diese Stunden den Notwendigkeiten der wirtschaftlichen Verhältnisse entsprechend, von der Orts-Militärbehörde auf Antrag der Kommunalverbände abgeändert werden.

Die öffentliche Zeit ist die französische Zeit.

Versammlungen.

Artikel 11. Jede Anhäufung ist verboten.

Artikel 12. Keine Vereinigung, keine Vorstellung, keine Versammlung irgend welcher Art darf ohne Erlaubnis der Orts-Militärbehörde und ohne vorherige Vorlegung und beglaubigte Annahme durch dieselbe des Programms stattfinden.

Presse.

Artikel 13. Keine Zeitung, kein Buch, keine Broschüre, kein Plakat, keine Notiz darf gedruckt, veröffentlicht oder verteilt werden, ohne Erlaubnis des die Armee oder des Armeekorps kommandierenden Generals. Ein Exemplar jeder Druckschrift dieser Art muß der Behörde, welche die Erlaubnis zur Veröffentlichung erteilt hat, übergeben werden.

Artikel 14. Nur die mit einer schriftlichen Erlaubnis der Orts-Militärbehörde versehenen Personen dürfen an öffentlichen und Privatplätzen den Hausierer- oder Zeitungsträgerberuf, mit Büchern, Zeitungen, Broschüren, Zeichnungen, Notizen ausüben.

Diese Erlaubnis kann zu jeder Zeit zurückgezogen werden.

Artikel 15. Jeder, der schriftlich oder mündlich falsche Nachrichten oder solche, welche die öffentliche Ordnung stören könnten, verbreitet, wird strengstens bestraft.

Post-, Telegraphen- und Telefonwesen.

Artikel 16. Bis auf weiteres müssen alle Briefe, Korrespondenzen, Postschaften, Telegramme auf dem Bürgermeisterrat abgegeben werden; in größeren Städten an dem von dem Platzkommandanten bezeichneten Orte, um der Militärbehörde übergeben zu werden.

Die Beförderung von Briefen oder Postschaften durch Privat- oder Militärpersonen ist strengstens untersagt.

Artikel 17. Der Gebrauch des Telefons ist untersagt, ausgenommen mit spezieller Erlaubnis des die Armee kommandierenden Generals für die Bedürfnisse der Zivilverwaltung oder auf Grund der Notwendigkeiten der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Artikel 18. Alle Telefon- und Telegraphenanlagen, unterirdische und oberirdische, drahtlose Telegraphie, unterirdische Leitungen und Installationen, die nicht dem öffentlichen Telegraphen- und Telefondienst der Zivilverwaltung unterstehen, sind anzumelden. Alle vorhandenen Apparate müssen der Orts-Militärbehörde innerhalb 3 Tagen nach Anschlag dieser Verordnung übergeben werden.

Briefftauben.

Artikel 19. Die Besitzer von Briefftauben haben sofort ihren Schlag der Militärbehörde zu melden und ein Verzeichnis mit Beschreibung der Tauben zu übergeben. Die Taubenschläge müssen Tag und Nacht offen bleiben. Die Tauben dürfen nicht in einem Käfig oder in einem geschlossenen Behälter gehalten werden. Fortführung von lebenden Briefftauben oder gewöhnlichen Tauben ist untersagt. Heimliche Taubenschläge oder Taubendepots müssen angezeigt werden.

Waffen und Munition.

Artikel 20. Der Verkauf und das Tragen von Waffen und Munition sind untersagt. Die Kriegswaffen (Gewehre, Revolver, Maschinen- gewehre, Granaten usw.), die Jagdwaffen, die scharfen Waffen, die Waffen aus Sammlungen und die Munitionen müssen der Militärbehörde innerhalb 2 Tagen nach Anschlag dieser Verordnung übergeben werden. Jede Person, die direkt oder durch Hörensagen das Bestehen von Depots von Waffen, Munitionen, militärischen Ausrüstungsstücken oder Material kennt, muß dies sofort bei der Orts-Militärbehörde zur Meldung bringen.

Requisitionen.

Artikel 21. Die Requisitionen werden den französischen Befehlen gemäß ausgeführt. Die strengsten Strafen werden gegen alle Personen ausgesprochen, welche versuchen würden, sich jeder Requisition von Gegenständen und von Diensten zu entziehen.

Schnaps, Alkohol, Schankwirtschaften.

Artikel 22. Verkauf, Beförderung und Angebot von Schnaps oder geistigen Getränken sind untersagt. Dieses Verbot betrifft sowohl die Getränkehändler als die Privatleute.

Es wird keine Erlaubnis erteilt, neue Schankwirtschaften zu eröffnen.

In diesem Verbot sind nicht eingeschlossen die für Apotheken, Krankenhäuser und zu gewerblichen Zwecken bestimmten Alkohole.

Artikel 23. Der Zutritt zu den Schankwirtschaften, Cafés und Restaurationen ist der Zivil-

Waldarbeiter untertags von 8 Uhr ab bis 5 Uhr. Die Militärpersonen jeden Dienstgrades können diese Anstalten an nachstehenden Stunden besuchen: von 10.30 Uhr bis 13 Uhr und von 17 Uhr bis 20 Uhr.

Geschiedenes.

Artikel 24. Alle Zivilisten haben bei jeder Gelegenheit und an jedem Orte gegenüber den Offizieren der französischen und alliierten Armeen eine achtungsvolle Haltung anzunehmen. Der Polizeidiener und die Agenten der öffentlichen Gewalt sowie die Eisenbahnbeamten und Förster haben die Offiziere zu grüßen.

Artikel 25. Das Tragen und der Gebrauch photographischer Apparate ist ohne schriftliche Erlaubnis der Orts-Militärbehörde untersagt.

Artikel 26. Das Bauen der Kloden und der Gebrauch von Hüben (Sirenen) werden von der Orts-Militärbehörde geregelt.

Artikel 27. Der örtlichen Militärbehörde sind zu melden: Niederlagen von Akten oder zurückgelassenen Dokumenten, die Brunnen oder Borne, die verseucht sind, und im allgemeinen alle Tatsachen, deren Anzeige für die gute Ordnung und die gute Verwaltung des Landes von Nutzen ist.

Jeder, der überführt wird, das Vorhandensein einer Tatsache, welches er den Militärbehörden hätte anzeigen müssen, verschwiegen zu haben, wird strengstens bestraft.

Artikel 28. Ohne Rücksicht auf alle Maßnahmen, welche später getroffen werden können (die Festsetzung von Höchstpreisen usw.), sind die Preise aller zum Verkauf ausgestellten Waren sichtbar anzugeben und zwar in Franken und in Mark, je nach der an dem Bürgermeisteramt angelegenen Berechnung.

Strafen.

Artikel 29. Bei Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens, namentlich gegen die Sicherheit des Heeres, wird der Urheber der Übertretung verhaftet und vor ein Kriegsgericht gestellt. Die Orts-Militärbehörde ist befähigt, Strafen bis zu einem Jahre Zuchthaus und 1000 Franken Geldstrafe, Ausweisung des Übertreters, Schließung der Handels- und Gewerbetreibender zu verhängen. Berufung kann innerhalb 48 Stunden nach Bekanntgabe der Strafe, bei der Militärbehörde, die letztere verhängt hat, eingelegt werden.

Die Orts-Militärbehörde ist befugt, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die zur Durchführung obiger Bestimmungen geeignet erscheinen.

Artikel 30. Vorliegende Verordnung tritt sofort nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Den 1. Dezember 1918.

Der kommandierende General der Armee.

Anmerkung: Unter Orts-Militärbehörde ist zu verstehen: die kommandierenden Generale, die Divisionskommandeure, die Stadtkommandanturen, die Ortskommandanturen, die Kommandanturen und Stappkommandanturen.

Rüdesheim, den 19. Dezember 1918.

Auf Befehl des kommandierenden Generals der Besatzungs-Truppen veröffentlicht.

Der Landrat.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. Nr. 18. Id. 2964.

Es kommt noch fortgesetzt vor, daß örtliche Arbeiter- und Soldatenräte in den Forstbetriebe eigenmächtig eingreifen, die geregelte Jagdabwicklung der Forstbeamten und anderer Jagdberechtigten unterbinden, ja selbst Treibjagden unter Hinzuziehung zur Jagd unberechtigter Personen veranstalten.

Dieses Vorgehen verstößt gegen die Bestimmungen, die die Reichs- und Staatsregierung und der Volkstagsrat des Arbeiter- und Soldatenrats erlassen haben. Im Interesse der Volksernährung und zur Vermeidung von Wilschäden ist bereits angeordnet worden, daß alle Forstbehörden für einen verstärkten Abschuss des Wildes in geregelter Jagd Sorge tragen.

Glauben örtliche Arbeiter- und Soldatenräte feststellen zu können, daß dieser Anordnung von örtlichen Forstbehörden und sonstigen Jagdberechtigten nicht hinreichend entsprochen wird, dann müssen sie sich an die Regierungsbehörden ihres Bezirks oder an die Zentralbehörden wegen Abhilfe wenden.

Eigenmächtiges Eingreifen in die Befugnisse der Forstbehörden und in die Befugnisse der Jagdberechtigten muß unterbleiben.

Alle Jagdberechtigten weisen wir erneut darauf hin, daß die Sicherstellung unserer Volksernährung den erheblich stärkeren Abschuss des Wildes dringend geboten erscheinen läßt.

Bekanntmachung.

Für Fortschaffung von Heeresgut aus zu räumendem Gebiet können an Bereitwillige Prämien bis zu 10% des Schätzwertes des zu bergenden Gutes für vollendete Bergung gezahlt werden.

Stello. Generalkommando XVIII. Armeekorps
Abt. Mob. Nr. 15694]

Stellovertretendes Generalkommando.

XVIII. Armeekorps

Abt. Mob. Nr. 8891.

Noch immer sind weite Kreise der Bevölkerung darüber beunruhigt, daß unter Umständen Angehörige der Jahrgänge 1896—1899 im vom Feinde zu befeindenden und neutralen Gebiet interniert würden.

1. Demgegenüber wird nochmals darauf hingewiesen, daß jeder Wehrpflichtige — einselei, welchem Jahrgang er angehört — nicht interniert wird, wenn er einen ordnungsgemäßen Entlassungsschein hat.

Was unter einem solchen zu verstehen ist, ist des öfteren bekanntgegeben.

2. Wehrpflichtige — wiederum ohne Rücksicht darauf, welchem Jahrgang sie angehören, — die, sei es weil sie reklamiert oder sei es aus Gesundheitsrücksichten nie gebient haben, brauchen nach Ansicht aller maßgebenden Stellen an sich schon nicht zu befürchten, interniert zu werden.

Um aber ganz sicher zu gehen und jeden Grund zu derartigen Befürchtungen zu beheben, sind die Bezirkskommandos bzw. im zu räumenden Gebiet die Kontrollämter angewiesen, den Betreffenden einen abgestempelten, unterschriebenen Bahnermerk des Inhalts auszustellen, daß sie nie Soldat gewesen sind.

Deshalb müssen sich alle in einer derartigen Lage befindlichen Personen an ihr zuständiges Bezirkskommando bzw. Kontrollamt melden.

Reicht die zur Verfügung stehende Zeit nicht aus, sich noch an das Bezirkskommando zu wenden, so genügt letzten Endes auch eine gleichlautende ordnungsgemäß ausgefertigte und abgestempelte Bescheinigung der zuständigen Ortsbehörde.

Frankfurt a. M., den 5. Dezember 1918.

Im Auftrage des Arbeiter- u. Soldatenrats:

Das stellv. Generalkommando 18. A.-K.

Sendebach.

Oberleutnant und Abteilungsvorstand.

Bekanntmachung.

Im Gemeindebezirk Hattenheim ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind getroffen.

Rüdesheim, den 18. Dezember 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

In der Gemeinde Pierschied ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind angeordnet.

Rüdesheim, den 18. Dezember 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Im Gemeindebezirk Lorch ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind getroffen.

Rüdesheim, den 18. Dezember 1918.

Der Landrat.

Betr. ukrainische u. russische Kriegsgefangene

Der Abschub der ukrainischen und russischen Kriegsgefangenen ist im Gange. Es sind deshalb alle etwa im hiesigen Kreise noch befindlichen russischen Kriegsgefangenen des Lagers Worms und alle Kriegsgefangenen des Lagers Weylar sofort nach dem Lager Weylar zu bringen.

Auf ihren Arbeitsstellen dürfen nur solche ehemalige Gefangene verbleiben, die zwecks Einbürgerung im Deutschen Reich verbleiben wollen und bei der Zivilbehörde als „Ausländer“ gemeldet sind. Dieselben müssen im Besitz eines Ausweises ihres Stammlagers sein, auf dem ausgesprochen ist, daß sie aus der Kriegsgefangenschaft entlassen sind.

Rüdesheim, den 17. Dezember 1918.

Der Kreisaußschuß des Rheingautreises.

Betr. Metallbeschlagnahme.

Die Bekanntmachungen über die Beschlagnahme von Metallen sind aufgehoben. Dergleichen die Bestimmungen über die Beschlagnahme von Leder, Häuten und Fellen für das besetzte Gebiet. Die Höchstpreise für Leder, Häute und Felle bleiben jedoch bestehen.

Rüdesheim, den 18. Dezember 1918.

Der Kreisaußschuß des Rheingautreises.

Die Herren Bürgermeister der Landgemeinden mache ich darauf aufmerksam, daß gemäß den Verfügungen vom 23. Oktober 1890 II. Nr. 3611 und 17. November 1912 II. Nr. 2953 ein Verzeichnis der Rückstände bei der Gemeindefasse aufzustellen ist, dessen Vorlage ich bis zum 28. ds. Mts. entgegennehme. Die Gemeindefasse sind anzuhalten, wegen der Beitreibung der Reste das Weitere ohne Bezug zu veranlassen.

Rüdesheim, den 20. Dezember 1918.

Der Landrat

als Vorsitzender des Kreisaußschusses.

Bezirksfleischstelle

für den Reg.-Bez. Wiesbaden.

E. N. 4743

Bekanntmachung.

Betr. Roffschlächtereigewerbe.

Auf Grund der Ausführungsanweisung vom 15. Juli 1918 zur Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes vom 14. Juni 1918 (R. G. Bl. S. 655), betreffend Abänderung der Bekanntmachung über Pferdefleisch vom 13. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 1357) wurden von der unterzeichneten Behörde folgende Personen und Stellen zum Handel innerhalb des Regierungsbezirks Wiesbaden zugelassen:

I. Zum Ankauf von Schlachtpferden, zum Handel mit Pferdefleisch und zum Betrieb des Roffschlächtereigewerbes:

Philipp Jost, Eltville a. Rh. *)

II. Nur der An- und Verkauf von Schlachtpferden ist folgenden Personen gestattet:

1. Firma S. Kaufmann, Frankfurt a. M.
2. Albert Wolff, Frankfurt a. M.
3. Julius Mischeß, Oberlahnstein.
4. Heymann Arontal, Rastätten.
5. Moses Josef, Gemmerich.
6. Jakob Kahn Bwe., Kettenbach.
7. Isidor Beringer, Limburg a. Lahn.
8. Max Forst, Weilburg a. Lahn.

Anderen als den vorstehend Aufgezählten ist die Ausübung der genannten Gewerbe und das Inserieren nach Schlachtpferden und Pferdefleisch verboten. Die zugelassenen Personen haben eine Ausweisarte erhalten, die mit ihrem Lichtbild versehen sein muß und welche sie stets bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen haben. Die Ausweisarte ist auf jederseitigen Widerruf erteilt.

Frankfurt a. M., den 11. Dezember 1918.

Bezirksfleischstelle für den Reg.-Bez. Wiesbaden.

*) Anmerkung: Hier sind nur die für den Rheingautreis zugelassenen Händler aufgeführt.

Der Vorstand

der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau.

L. Nr. 366.

In unserem Invalidenheim Hofgeismar, das für die Aufnahme von etwa 20 männlichen Rentempfängern eingerichtet ist, die vorzugsweise mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden, sind zur Zeit einige Plätze frei. Es wäre uns daher sehr erwünscht, wenn hortsitzende wiederholt in geeigneter Weise — vielleicht durch die Gemeindebehörden, Krankenkassen, Auskunftsstellen oder durch die Kreisblätter u. A., jedoch ohne daß uns Kosten erwachsen, — den Invaliden- und Altersrentempfängern hiervon Kenntnis gegeben würde, mit der Aufforderung, daß diejenigen Rentempfänger, welche in das Invalidenheim aufgenommen zu werden wünschen, ihre Aufnahme alsbald beantragen.

Zugleich sei bemerkt, daß die Aufnahme eines Rentempfängers in ein Invalidenheim von dem Bezüge auf die Invaliden- oder Altersrente abhängig ist, und daß in dem Invalidenheim in Hofgeismar nur solche männliche Rentempfänger der hiesseitigen Versicherungsanstalt aufgenommen werden können, welche verträglich, nüchtern, arbeitswillig und imstande sind, leichtere Arbeiten, insbesondere Garten- und Feldarbeiten zu verrichten, und welche nicht an Tuberkulose, Krebs- oder schweren Herzkrankheiten leiden.

In Vertretung:

ges. Unterschrift.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, etwaige Anträge der Landesversicherungsanstalt alsbald einzureichen.

Rüdesheim, den 9. Dezember 1918.

Der Vorstand.

Bermischte Nachrichten.

.. Rüdesheim, 20. Sept. Das Postamt teilt uns folgendes zur Veröffentlichung mit: Auf Befehl des Herrn Stadtkommandanten ist der gesamte Telegraphen- und Fernsprechverkehr (auch Ortsverkehr der Teilnehmer) bis auf weiteres gesperrt.

Briefpostverbindungen sind nur nach Orten des besetzten Gebietes zulässig. Briefe müssen offen aufgeliefert werden. Nähere Bestimmungen werden noch bekanntgegeben.

:: **Rüdesheim, 20. Dez.** Mit dem gestrigen Tage ist die französische (westeuropäische) Zeit im Gebiete des Mainzer Brückenkopfes eingeführt worden. Die Uhren wurden deshalb um 1 Stunde zurückgestellt. Die Eisenbahnzüge verkehren nach dem alten Fahrplan; man hat also nötig, eine Stunde früher sich zur Bahn zu begeben, als die Uhr nach der neuen Zeit zeigt, wenn man überhaupt Gelegenheit findet, zu verreisen, wozu besonderer Ausweis erforderlich ist, der nur in wirklich dringenden Fällen erteilt wird.

† **Rüdesheim, 20. Dez.** Das Fleisch wird morgen Samstag, den 21. Dezbr. wie folgt verkauft:

- bei **Jo h. Münch**:
Bezirk 12 u. 13 von 8—9 Uhr vorm.
" 1 " 9—10 " "
" 2 u. 3 " 10—11 " "
" 4 " 11—12 " "
" 5 u. 6 " 1—2 " nachm.
" 7 u. 8 " 2—3 " "
" 9 " 3—4 " "
" 10 u. 11 " 5—6 " "
- bei **Moriz Moos, Oberstraße**:
Bezirk 23 von 8—9 Uhr vorm.
" 24 u. 14 " 9—10 " "
" 15 " 10—11 " "
" 16 u. 17 " 11—12 " "
" 18 u. 26 " 1—2 " nachm.
" 19 " 2—3 " "
" 20 u. 21 " 3—4 " "
" 22 u. 25 " 5—6 " "

Es entfallen 190 Gramm auf den Kopf Erwachsener, Kinder die Hälfte, von der Karte werden 10 Abschnitte abgetrennt. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die angegebenen Zeiten genau eingehalten werden müssen.

Montag, den 23. Dez. erhalten frische Würst:

- bei **Jo h. Münch**:
Bezirk 20 u. 21 von 8—9 Uhr vorm.
" 24 u. 25 " 9—10 " "
- bei **Moriz Moos**:
Bezirk 22 u. 23 von 8—9 Uhr vorm.
" 26 u. 2 " 9—10 " "

Es entfallen 125 Gramm auf den Kopf Erwachsener, Kinder die Hälfte. Die Fleischkarte ist vorzulegen und auf der Rückseite abzuschneiden.

Ferner wird im „Münchhof“ Pferdefleisch ohne Karlenzwang verkauft und zwar in unbegrenzter Menge. Das Pfund Bratenfleisch kostet 60 Pfg., Roastfleisch 40 Pfg., Knochen 5 Pfg. das Pfund. Im Laufe der nächsten Woche wird die Fleischzuteilung sehr knapp werden; es empfiehlt sich daher, den Verbrauch einzuschränken und das Fleisch haltbar aufzubewahren.

X **Rüdesheim, 20. Dez.** Der Magistrat giebt bekannt: Samstag, den 21. Dezember, werden auf Zimmer 4 der Bürgermeisterei Quittungen über Karotten zum Preise von 18 Pfg. das Pfund und gelbe Kohlraben zu 7 Pfg. das Pfund verabsolgt und zwar:

- die Buchstaben A—D von 8—9 Uhr vorm.
" O—Z " 9—10 " "
" E—H " 10—11 " "
" J—N " 11—12 " "

Die Ausgabe der Karotten und Kohlraben erfolgt im Rathaushofe. Abgezähltes Geld ist mitzubringen.

— **Rüdesheim, 19. Dez.** Laut Bekanntmachung des Magistrats wird am Montag, 23. ds. Mts., vorm. von 9—11 Uhr Schwefel und Kupferbitriol bei J. F. Goebel verausgabt.

— **Rüdesheim, 19. Dez.** Der Magistrat giebt bekannt: Es wird darauf hingewiesen, daß die Verhandlungen zwecks Zuweisung weiterer Weinzuckererzeugnisse erfolgreich waren und daß sonach auch für Mostgewichte von 65° Oechsle und darüber der angemeldete Weinzucker noch zur Verteilung kommen wird. Bestimmte Anhaltspunkte über die Höhe der Zuteilungen und über den Zeitpunkt der Lieferung des Weinzuckers können erst später mitgeteilt werden.

— **Rüdesheim, 20. Dez.** Infolge der inzwischen eingetretenen Verhältnisse kommt die in der letzten Nummer unj. Bl. angezeigte außergewöhnliche Paketannahme anlässlich des bevorstehenden Weihnachtsfestes nicht in Anwendung.

○ **Rüdesheim, 20. Dez.** Der Vorstand des Eisenbahnverkehrsamtes giebt im Anzeigenteil bekannt, daß Anträge wegen Ueberweisung von Wagen für das rechtsrheinische Gebiet künftig an das Verkehrsamt in Wiesbaden zu richten sind.

— **Rüdesheim, 20. Dez.** Die Besichtigung in der Kleinkinderschule findet am Sonntag, 22. ds. Mts., nachmittags 3 Uhr, in der gewohnten Weise statt. Die Erlaubnis ist bei dem Stappenskommandanten nachgesucht.

:: **Rüdesheim, 20. Dez.** Wir machen darauf aufmerksam, daß die alten Versicherungsmarken nur noch bis zum 31. Dezember gegen neue Marken bei den Postanstalten umgetauscht werden können.

Rüdesheim, 20. Dez. Reichsbanknoten zu 1000 und zu 100 Mark werden demnächst ausgegeben werden. Sie unterscheiden sich von den am 21. April 1910 und 7. Februar 1908 herausgegebenen nur dadurch, daß die beiden Stempel und die Nummern nebst Buchstabe anstatt in roter in grüner Farbe gedruckt sind.

:: **Rüdesheim, 20. Dez.** Ueber die abgelieferten, jedoch noch nicht eingeschmolzenen Glocken werden seitens der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft genaue Erhebungen angestellt und erhalten die in Betracht kommenden Vorbesitzer zwecks Rückkaufs besondere Angebote. Es ist deshalb zwecklos, wegen solcher Glocken einzeln anzufragen. Derartige Anfragen

bleiben seitens der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft unbeantwortet.

Bingen, 17. Dez. Ein immerhin interessanter Fall ist der hier vorgekommene Diebstahl von fünf Kühen aus den städtischen Stallungen. Die Tiere sind spurlos verschwunden und bis jetzt noch nicht aufzufinden gewesen. Es gibt Leute hier, die behaupten, daß die gestohlenen Kühe aus Bingen überhaupt nicht hinausgekommen seien.

:: **Wie man ein Paket nicht verpacken soll.** weiß ein Postbeamter recht drastisch darzustellen. Seine Ratschläge zur Warnung wollen wir unseren Lesern nicht vorenthalten. Er schreibt: „Nimm einen alten Karton, der schon sechsmal die Reise zwischen Titewischken und Unterschnmattenweg gemacht hat, entferne weder die alten Aufschriften, noch die Postaufgabenummern, packe zuunterst eine Mandel Eier hinein, lege darauf einen Hammer von 5 Pfund Schwere, darauf 3 Glühbirnen und ein Glas mit Marmelade, dann ein seidenes Kleid und obenauf zwei Gläser mit Kunsthonig, deren Deckel schlecht schließen. Nimm alten, mehrmals zusammengeknoteten Papierbindfaden und umschüre den Karton vorsichtig einmal längs und einmal in die Quere. Mache einen Brei aus Schlemmkreide und Wasser und klebe damit die Adresse auf das Paket, und zwar über eine der alten Aufschriften, und trage es schleunigst, ohne den Bindfaden zu berühren, zur Post. Beeile dich, weil der Brei, mit dem du die Aufschrift auf das Paket geklebt hast, sonst inzwischen trocknet und die Aufschrift, bevor du das Postamt erreichst, abplatzt. Sollte die Postauswärtlerin, die dir das Paket abnimmt, ein bedenkliches Gesicht aufstrecken, so behaupte mit Nachdruck, daß der Karton äußerst widerstandsfähig sei und keinerlei zerbrechliche Sachen enthalte. Nach drei Tagen wird dir der Paketbesteller ein Paket überbringen, für das du 30 Pfennig Verpackungskosten zu zahlen hast. Beim Öffnen wirst du dir über den Inhalt des Pakets nicht klar. Außer einem großen Lappen, dessen Struktur nicht festzustellen ist, einigen Eierchalen und Glasplittern findest du aus einer Masse, die dem Straßennuschel im Februar ähnelt, noch einen Hammer von fünf Pfund Schwere heraus. Allmählich dämmert es bei dir. Du gehst zur Post und machst einen Mordsskandal. Nachdem festgestellt ist, daß es sich um dein Paket, das du vor drei Tagen abgeschickt hast, handelt, behauptest du, dein Paket wäre vorzüglich verpackt und mit bestem Hanfbindsaden (Friedensware) umschürt gewesen, aber bei der Post ginge man eben unverantwortlich mit den Paketen um. In deinen Bekanntenkreisen aber schimpfst du fleißig auf die Post.“

Verantw. Schriftleitung: J. A. Meß, Rüdesheim.

— **Anonyme Einsendungen werden nicht berücksichtigt.**

Die Zinsen von **Schuldscheinanlehen** werden von heute an gegen Vorlag. der Schuldscheine ausgezahlt.

Rassenstunden nur an Werktagen, morgens von 7—11½ Uhr. Wegen Inventur bleibt die Kasse am **Dienstag, den 31. Dezember** geschlossen.

Geisenheim, den 21. Dezember 1918.

Vorschau- & Creditverein in Geisenheim
eingetragene Genossenschaft mit beschr. Haftung,
Dorsch. Schlüter.

Weinbergs-Pfähle!

Fünf verschiedene Sorten und Qualitäten:

Lannene, geriffene kieselne, Gold-Lärchen, Primiffia, gesägte, kyanifizierte.

Rundstäbe kyanifiziert, Weinbergsstückel imprägnierte, sowie etc. kyanifizierte
1,50, 1,75, 2.— Meter.

Große Auswahl Pfähle imprägniert und kyanifiziert, zur Baumpflanzung

Imprägnierte Pfähle zur Lannanlage in 2 bis 4 Meter Länge, 5—12 Zentimeter Zapfstärke.

Wer jetzt kauft und bezieht, tut gut daran.
Verkauf ab Lager gegen Kassa. Versand unter Nachnahme.

Gregor Dillmann, Geisenheim a. Rh.

Abreiß- u. Tafelkalender

empfehlen

Fischer & Mez, Rüdesheim.

Bücher-Abschluß.

Zur Bilanz Aufstellung, Bücher Revision u. empfiehlt sich erfahrener, zuverlässiger Kaufmann.

May, Feldstr. 13 part.

Kath. Kirche, Rüdesheim

4. Advents Sonntag.

Evangelium: Im 15. Jahre der Regierung des Kaisers Tiberius. Luc. 3, 1—6.

6 Uhr Beichtstuhl.

7 Uhr Frühmesse. 9 Uhr Schulmesse.

10 Uhr Hochamt mit Predigt.

2 Uhr Adventsandacht mit Gebet für Vaterland und Frieden.

Montag 7 Uhr die Koratemesse, um 8 Uhr die Requien für die gefallenen Krieger der Gemeinde.

Dienstag 7 Uhr die Korate-Schlussmesse mit Umzug, die zweite hl. Messe um 8 Uhr.

Abends von 4 Uhr ab Beichtstuhl.

Mittwoch: Sochheiliges Christfest.

6 Uhr Meiten mit Predigt und Te Deum.

7½ Uhr hl. Messe in der Schwesternkapelle.

8 Uhr hl. Messe in der Pfarrkirche.

9 Uhr hl. Messe im St. Josephsplatz.

10 Uhr Hochamt mit Umzug in der Kirche, Predigt und Te Deum.

2 Uhr Vesper. 4 Uhr Beichtstuhl.

Donnerstag: 2. Christtag.

Fest des hl. Erzmartyrers Stephanus mit festlichem Gottesdienst.

Im Hochamte die Primizfeier des hochwürdigen Herrn Hauptpriesters Josef Hamm, die Festordnung wird durch die Kirchentafel noch bekannt gegeben.

Freitag: Fest des hl. Evangelisten Johannes.

Weihe des Johannisweines und Austeilung desselben nach der hl. Messe. An den übrigen Tagen der Weihnachtsoktav sind die hl. Messen um 7½ und 7 Uhr.

Samstag um 4 Uhr ab Beichtstuhl.

Evangelische Kirche in Rüdesheim.

Sonntag, den 22. Dezember.

(4. Advent.)

Vorm. 10 Uhr (westeurop. Zeit): Hauptgottesdienst.

Vorm. 11 Uhr: Sitzung der Gemeindepersönlichkeiten. Kindergottesdienst fällt aus.

Mittwoch, den 25. Dezember.

(1. Christtag.)

Vorm. 10 Uhr: Hauptgottesdienst mit anschließender Vorbereitung und Feier des heil. Abendmahls.

Kollekte zum Behen der Anstalt für geisteschwache Kinder in Scheuern.

Donnerstag, den 26. Dezember.

(2. Christtag.)

Vorm. 10 Uhr: Hauptgottesdienst.

Vorm. 11 Uhr: Kindergottesdienst.

Bekanntmachung.

Die bisher erforderlichen Anträge an das Wagenbureau in Mainz wegen Ueberweisung von Wagen sind für das rechtsrheinische Gebiet künftig an das Eisenbahn-Verkehrsamt in Wiesbaden zu richten.

Wiesbaden, den 16. Dezember 1918.

Vorstand des Eisenbahn-Verkehrsamtes.

Bekanntmachung.

In unser Handelsregister A Nr. 130 ist bei der Firma **Gebrüder Schleif** in **Rüdesheim** heute eingetragen worden:

Die Gesamtprokura der Kaufleute **Jakob Meier** und **Eugen Schwermer** hier ist erloschen.

Dem Kaufmann **Eugen Schwermer** in **Rüdesheim** ist Einzelprokura erteilt.

Rüdesheim, den 6. Dezember 1918.

Amtsgericht.

Die Zahlung der fälligen Pacht- und Graspelder wird in Erinnerung gebracht.

Rüdesheim, 18. Dezember 1918.

Die Frhrl. von Ritter'sche Güterverwaltung.

Ich habe mich in Rüdesheim als

Rechtsanwalt

niedergelassen und übe gemeinsam mit Herrn Justizrat van der Heyde die Praxis aus.

Gemeinsames Büro: **H. Francken,**
Christophelstrasse 6. **Rechtsanwalt.**

Einer geehrten Einwohnerschaft von Rüdesheim und Umgegend zur gefr. Kenntnis, daß ich hier, **Neustraße Nr. 11**, meinen

Suhrwerks-Betrieb

eröffnet habe und empfehle ich mich in allen einschlagenden Arbeiten, die ich prompt ausführen werde.

Ich bitte um geneigten Zuspruch und zeichne
hochachtungsvoll

Raspar Fischer, Fuhrunternehmer,
Neustraße 11.

Elsässische Bankgesellschaft Filiale Mainz.

Aktienkapital **Fernruf**
Mk. 20,000,000.— **Nr. 52 u. 91.**

Verzinsung von Spargeldern zu
günstigsten Zinssätzen.

An- und Verkauf von Wertpapieren.

Ausführung sämtlicher in das Bankfach
einschlagenden Geschäfte.

Verschwiegenste und zuverlässigste
Erledigung aller Angelegenheiten.

Frankfurter Würstchen

aus Ia Kaninchenfleisch, täglich frisch, nicht unter 50 Paar,
Streichwurst in Dosen $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ u. $\frac{1}{1}$ Pfd. nicht unter 25 Stück
laufend ab Fabrik geg. Nachn.

Jakob Schütz, Abt. Wurstfabrik,
Frankfurt a. M., Neebstr. 8.



Todes-Anzeige.

Hiermit die traurige Nachricht, dass es dem Herrn über Leben und Tod gefallen hat, unsere liebe, gute Mutter, Grossmutter, Schwiegermutter, Tante und Schwägerin

Frau

Christine Petronella Krancher
geb. **Böhner**

nach langem, schweren Leiden in ein besseres Jenseits abzurufen. Dieselbe starb am Donnerstag, den 19. Dez., mittags 1 Uhr, wohl vorbereitet mit den hl. Sterbesakramenten im Alter von 71 Jahren.

Um stille Teilnahme bitten

die trauernden Hinterbliebenen.

Eibingen, den 20. Dezember 1918.

Die Beerdigung findet am Sonntag, den 22. ds. Mts., nachmittags 3 Uhr und die Exequien Dienstag, den 24., morgens 6 $\frac{1}{2}$ Uhr statt.

Allen Denen, die uns anlässlich des Hinscheidens und der Beerdigung unserer lieben Mutter, Schwiegermutter und Grossmutter Teilnahme bezeugten, ganz besonders Herrn Pfarrer Wüst und den Kranzspendern, sagen wir, nur auf diesem Wege, herzlichsten Dank.

Familie Hans Oswald
Familie Wilhelm Thomas.

Rüdesheim a. Rh., den 20. Dezbr. 1918.

Lüchtiges Mädchen

für Haus und Küche sofort gesucht.
Gasthaus Germania,
Rüdesheim.

Ein braves Mädchen

gesucht.
Wo, zu erfahren in der Geschäftsstelle ds. Bl.

Kaufe sofort

2 bis 3 Reisekoffer

zu guten Preisen.
Angebote unter „Koffer“ an die Geschäftsstelle ds. Bl.

Damenrad,

Marke Anker, elegantes Ausstellungsrad mit echter Gummibereifung, nur einmal gefahren, so gut wie neu, zu verkaufen.

Näher. in der Geschäftsstelle d. Bl.



Deutscher Schäferhund,

auf den Namen „Alto“ hörend, entlaufen.

Wiederbringer erhält gute Belohnung.

Borchardt,
Haus Brandenburg,
Rüdesheim a. Rh.

Illustrierte Zeitung

von Weber-Leipzig, sämtliche Kriegszahlen in tadellosen neuen Heften, preiswert zu verkaufen.

Wo, sagt die Geschäftsstelle d. Bl.

Flaschengestelle

Mehrere fast neue und ältere
preiswert zu verkaufen.
Näheres durch Herrn Justizrat

van der Heyde, Rüdesheim a. Rh.

Eine gute

Milch- u. Butterkuh

unter Garantie zu kaufen gesucht.
Zu erfragen in der Geschäftsstelle ds. Bl.

Rüdesheimer Weinhandlung, sucht pr. sof. od. 1. Januar

jungen Mann

für Kontor. — Ebenso einen

Lehrling

für Kontor bei sof. Vergütung, aus achtb. Familie.

Selbstgeschr. Offert. mit Angabe der Gehaltsanspr. unter R. S. T. an die Geschäftsstelle ds. Bl.

Weinschöne

in frischer Fällung eingetroffen bei
Fischer & Mey, Rüdesheim.